

Geschäftsverzeichnissnr. 2787
Urteil Nr. 125/2004 vom 7. Juli 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, in der durch das Gesetz vom 19. Oktober 1998 abgeänderten Fassung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. September 2003 in Sachen C. Preudhomme gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. September 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 [über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor], in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 abgeänderten Fassung, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er die Höhe der Entschädigung für die Hilfe einer Drittperson von der Besoldungsordnung abhängig macht, die auf das Opfer in dem Dienst anwendbar ist, bei dem es angeworben oder angestellt ist, bzw. eine Diskriminierung herbeiführt zwischen der Entschädigung für die Hilfe einer Drittperson für die Opfer eines Arbeitsunfalls, die zum öffentlichen Sektor gehören, und der Pauschalentschädigung für die Hilfe einer Drittperson, auf die das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle anwendbar ist? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, der bestimmt:

« Erfordert der Zustand des Opfers unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson, kann es Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung erheben, die unter Berücksichtigung der Notwendigkeit dieser Hilfe auf der Grundlage des garantierten Monatslohns oder des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens festgelegt wird, je nach Besoldungsordnung, die auf das Opfer in dem Dienst anwendbar ist, bei dem es angeworben oder angestellt ist. Der jährliche Betrag dieser zusätzlichen Entschädigung darf nicht über dem Betrag des vorerwähnten Einkommens mal zwölf liegen. »

B.1.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob die betreffende Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie die Höhe der Entschädigung für die Hilfe einer Drittperson von der Besoldungsordnung abhängig mache, die auf das Opfer in dem Dienst anwendbar sei, in dem es angeworben oder angestellt sei, beziehungsweise eine Diskriminierung einführe zwischen einerseits der Entschädigung für die Hilfe einer Drittperson für Opfer eines

Arbeitsunfalls im öffentlichen Sektor und andererseits der Pauschalentschädigung für die Hilfe einer Drittperson, auf die das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle Anwendung finde.

B.1.3. Die präjudizielle Frage erfordert eine Nuancierung in dem Sinne, daß die fragliche Bestimmung im Gegensatz zur früheren Regelung die Entschädigung für die Hilfe von Dritten nicht von der Besoldungsordnung abhängig macht, die für das Opfer gilt, sondern vielmehr vom garantierten Monatslohn oder vom durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommen, das gemäß der Besoldungsordnung gewährleistet wird, die auf das Opfer in dem Dienst, in dem es angeworben oder angestellt ist, Anwendung findet.

Der Hof muß folglich prüfen, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem sie bei der Festsetzung des Betrags für die Hilfe von Dritten einen Behandlungsunterschied einführt, und zwar einerseits zwischen im öffentlichen Sektor tätigen Personen entsprechend dem Dienst, in dem sie angeworben oder angestellt sind, sowie andererseits zwischen im öffentlichen Sektor tätigen Personen und im Privatsektor tätigen Personen, auf die das Gesetz vom 10. April 1971 Anwendung findet.

B.1.4. Artikel 24 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt:

« Erfordert der Zustand des Opfers unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson, kann es Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung erheben, die unter Berücksichtigung der Notwendigkeit dieser Hilfe auf der Grundlage des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens festgelegt wird, so wie es für einen Vollzeit Arbeitnehmer durch ein beim Nationalen Arbeitsrat geschlossenes kollektives Arbeitsabkommen festgelegt ist.

Der jährliche Betrag dieser zusätzlichen Entschädigung darf nicht über dem Betrag des vorerwähnten garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens mal zwölf liegen. »

B.2.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß das Gesetz vom 3. Juli 1967 angenommen wurde, um das Personal des öffentlichen Dienstes gegen die Folgen von Unfällen auf dem Arbeitsweg oder am Arbeitsplatz und Berufskrankheiten zu versichern.

« Das angestrebte Ziel besteht darin, ihnen ein System zur Verfügung zu stellen, das mit dem im Privatsektor schon gängigen System verglichen werden kann. Die Regierung hielt es weder

für möglich noch für wünschenswert, den Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes die gleichen Bestimmungen aufzuerlegen wie den Arbeitern und Angestellten des Privatsektors. Das Statut der Beamten enthält Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen und in bestimmten Fällen die Annahme eigener Regeln rechtfertigen. Das Ziel bleibt jedoch das gleiche: dem Opfer eine Entschädigung zu sichern, die dem aufgrund eines Unfalls erlittenen Schaden angepaßt ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, SS. 3 und 4; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, SS. 2 und 3)

Der Gesetzgeber erklärte ebenfalls:

« Von einer einfachen Ausweitung des Systems des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor ist somit absolut nicht die Rede. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, Bericht, S. 2)

B.2.2. Aus den obengenannten Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer des Privatsektors und die des öffentlichen Sektors ein hinsichtlich der Schadenersatzregelung für Arbeitsunfallopfer vergleichbares System hat festlegen wollen.

B.2.3. Die Regelungen bezüglich der Arbeitsunfälle, die einerseits im Gesetz vom 3. Juli 1967 und andererseits im Arbeitsunfallgesetz vom 10. April 1971 festgelegt sind, nähern sich einander und enthalten sogar analoge Bestimmungen. Aus den obengenannten Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, daß der Gesetzgeber eine einfache Ausweitung des Systems des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor in Anbetracht der Eigenheiten des jeweiligen Sektors abgelehnt hat, insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Rechtsposition der Beamten im allgemeinen verordnender Art ist, während die Beschäftigung im Privatsektor vertraglich geregelt wird.

B.2.4. Da es aufgrund der objektiven Unterschiede zwischen beiden Kategorien von Arbeitnehmern gerechtfertigt ist, unterschiedliche Systeme für sie festzulegen, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich beider Systeme Behandlungsunterschiede sichtbar werden - einmal in der einen Richtung, einmal in der anderen Richtung -, unter dem Vorbehalt, daß jede Regel mit der Logik des Systems, zu dem diese Regel gehört, übereinstimmt.

B.3.1. Vor der Abänderung der fraglichen Bestimmung durch das Gesetz vom 19. Oktober 1998 hatte das Opfer eines Arbeitsunfalls, das aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1967 Anspruch auf eine Entschädigung für die Hilfe eines Dritten erheben konnte, Anrecht auf eine Erhöhung der Rente wegen bleibender Invalidität, die auf der Grundlage der jährlichen Besoldung berechnet wurde, auf die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls Anrecht hatte.

B.3.2. Das Gesetz vom 19. Oktober 1998 hat die Rente wegen bleibender Invalidität infolge eines Arbeitsunfalls und die Entschädigung für die Hilfe eines Dritten voneinander getrennt.

Der Gesetzgeber erachtete diese Änderung als notwendig, da die frühere Regelung nicht ausreichte, um der pflegenden Person eine wirkliche Entlohnung zu zahlen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1534/1, S. 5). Somit schuf er eine Parallele zu der Regelung über Arbeitsunfälle im Privatsektor, in der bereits 1989 eine ähnliche Änderung vorgenommen wurde, ebenfalls mit dem Ziel, besser den Bedürfnissen der Opfer entgegenzukommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, SS. 23 und 24).

Auf diese Weise wurde der ungleichen Behandlung, die darin bestand, daß Opfer mit einer hohen Grundentlohnung eine höhere Entschädigung für die Hilfe einer Drittperson erhalten konnten als Opfer mit einer niedrigen Grundentlohnung, obwohl der Bedarf an Hilfe davon unabhängig ist, ein Ende gesetzt.

B.3.3. Wie im Privatsektor ist die Entschädigung für die Hilfe einer Drittperson, die einem Opfer eines Arbeitsunfalls im öffentlichen Sektor gewährt wird, pauschal. In beiden Fällen wird die zusätzliche Entschädigung aufgrund der Notwendigkeit dieser Hilfe festgelegt.

B.4.1. Der Behandlungsunterschied, der sich daraus ergibt, daß im Gesetz vom 10. April 1971 die Entschädigung auf der Grundlage des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens berechnet wird, so wie es für einen Vollzeitarbeitnehmer durch ein beim Nationalen Arbeitsrat geschlossenes kollektives Arbeitsabkommen festgelegt ist, während im Gesetz vom 3. Juli 1967 die Entschädigung auf der Grundlage des garantierten Monatslohns oder des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens festgelegt wird, je nach Besoldungsordnung, die auf das Opfer in dem Dienst anwendbar ist, bei dem es angeworben oder angestellt ist, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des Arbeitgebers, der in einem Fall eine Privatperson und im anderen Fall eine öffentliche Person ist.

Daß hierdurch für die Verwaltungen und Einrichtungen, auf die das Gesetz vom 3. Juli 1967 Anwendung findet, nicht der gleiche Mindestlohn als Berechnungsgrundlage dient, hängt mit der spezifischen Beschaffenheit der Regelung über Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor zusammen,

die aufgrund von Artikel 1 des obengenannten Gesetzes auf sehr unterschiedliche Behördenstrukturen und Einrichtungen für anwendbar erklärt werden kann, für die kein einheitlicher Mindestlohn gilt.

Im übrigen ist zu bemerken, daß Artikel 24 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 auf den garantierten monatlichen Mindestlohn verweist, der für einen Vollzeit Arbeitnehmer durch ein beim Nationalen Arbeitsrat geschlossenes kollektives Arbeitsabkommen festgelegt ist, auf dessen Grundlage Mindestlöhne festgelegt wurden, die je nach dem Alter und dem Dienstalter der Arbeitnehmer unterschiedlich sind, so daß auch dort kein einheitlicher Mindestlohn besteht.

B.4.2. Durch die eigene Logik der Regelung über Arbeitsunfälle für den Privatsektor einerseits und den öffentlichen Sektor andererseits sind Unterschiede gerechtfertigt, insbesondere bezüglich des Betrags der Entschädigung. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sowohl im öffentlichen als auch im Privatsektor die Entschädigung für die Hilfe einer Drittperson auf der Grundlage des Bedarfs des Opfers bestimmt wird, daß in beiden Fällen die Pauschalentschädigung von dem garantierten Mindestlohn abhängt, der in dem Dienst oder Unternehmen, in dem das Opfer beschäftigt war, mit einer jährlichen Obergrenze in Höhe des zwölffachen Betrags dieses Mindestlohns, und daß die Unterschiede zwischen den einzelnen anwendbaren Mindestlöhnen nicht sehr bedeutend sind, ist die fragliche Bestimmung nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts